

Wesen des Anspruchs gegeben hat, mit dem dem Tage des Ablaufs der Frist für die Antwort auf den Anspruch folgenden Tage.

3. In allen übrigen Fragen, die mit der Anwendung der Verjährung Zusammenhängen, finden auf Forderungen, die sich aus den durch diese Allgemeinen Kundendienstbedingungen geregelten Beziehungen ergeben, die in den §§ 95 bis 102 und 107 der „ALB/RGW 1968“ vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.
4. Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Bestimmungen werden auf alle Schuldverhältnisse aus Verträgen angewendet, auf die sich die Geltung dieser Allgemeinen Kundendienstbedingungen erstreckt.

XII.

Sonstige Bedingungen

§35

Auf Lieferverträge, die in diesen Allgemeinen Kundendienstbedingungen erwähnt werden, finden die „ALB/RGW 1968“ Anwendung.

§36

Ist der Schuldner mit einer Geldschuld in Verzug, hat er dem Gläubiger 4% Zinsen jährlich zu zahlen, gerechnet von dem Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug geraten ist.

§37

1. Keiner der Partner hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne schriftliches Einverständnis des anderen Partners an einen Dritten abzutreten.
2. Die Bestimmungen der Ziff. 1 dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn auf Beschluß des zuständigen Organs die Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an eine andere zur Durchführung von Außenhandelsoperationen bevollmächtigte Organisation des gleichen Landes erfolgt, wobei der andere Partner schriftlich benachrichtigt werden muß.

§38

Alle Steuern, Zölle und Gebühren, die mit der Vertragserfüllung verbunden sind, werden, sofern sie auf dem Territorium des Verkäuferlandes anfallen, vom Verkäufer und, sofern sie auf dem Territorium des Käuferlandes anfallen, vom Käufer getragen.

§39

Auf die Beziehungen der Partner bei der Durchführung des Kundendienstes findet bezüglich solcher Fragen, die in den Verträgen oder in diesen Allgemeinen Kundendienstbedingungen nicht oder nicht erschöpfend geregelt sind, das materielle Recht des Verkäuferlandes Anwendung.

Unter dem materiellen Recht des Verkäuferlandes sind die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts zu verstehen und nicht Spezialregelungen, die für die Beziehungen zwischen sozialistischen Organisationen und Betrieben des Verkäuferlandes geschaffen worden sind.